

HYGIENEKONZEPT

Sportstätte: Fitnessstudio (Sport Lounge), Simrockstraße 62a, 22589 Hamburg

Im Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“, die am 06.12.2021 in Kraft getreten ist, für die Anwendung in der Fitnessstätte Sport Lounge konkretisiert.

→ Abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/verordnung/> (13.12.2021).

Ansprechpartner:innen in der Abteilung Sport Lounge zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

- Caterina Zimmermann (Hygienebeauftragte), 0176 34377424, caterina@ellisoft.de.
- Felix Morawski (Abteilungsleiter), 0173 060452, sportlounge@komet-blankenese.org

1. Grundsätzliches:

- a. Personen, die Symptome (z. B. Husten, Fieber, Durchfall, Schnupfen, Verlust des Geschmackssinns und akute Atemnot) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt in der Sport Lounge untersagt.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der im Schutzkonzept vorliegenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Für die Einhaltung dieser Regeln sind die vor Ort anwesenden Übungsleiter:innen zuständig.

2. Zugang:

- a. Innerhalb der Sportstätte Sport Lounge gilt die **2G Regelung**, das heißt, der Zutritt zur Sport Lounge ist nur Mitgliedern erlaubt, die **nachweislich Geimpft oder Genesen** sind. Dies gilt für alle Mitglieder ab 16 Jahre. Die Mitglieder müssen zu jedem Training ihren Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder Genesenennachweis nach § 2

Absatz 6 der Hamburger Verordnung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

- b. Die Überprüfung des (digitalen) Genesenen- oder Geimpftenstatus wird durch die Übungsleiter:innen mit geeigneter digitaler Anwendungssoftware durchgeführt, beispielsweise mit der vom RKI empfohlenen CovPassCheck-App. Diese App kann die Gültigkeit der Zertifikate überprüfen, speichert die Daten jedoch nicht.
- c. Nach Einführung des 2G-Modells in der Sport Lounge gilt keine Begrenzung der Mitgliederzahl innerhalb der Sportstätte mehr (§ 20, Absatz 3.2).

3. Kontaktnachverfolgung:

- a. Die Kontaktnachverfolgung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten gemäß § 7 der Hamburger Verordnung wird mittels QR-Code ermöglicht. Die Mitglieder sind verpflichtet sich für den Zeitraum ihres Aufenthaltes mit geeigneten technischen Applikationen wie der Luca- oder Corona-Warn-App dort einzuchecken.
- b. Sollte die Registrierung unter a. aus technischen Gründen nicht funktionieren, können die Kontaktdaten weiterhin in Textform erfasst werden. Dafür muss der Name, die Anschrift, die Telefonnummer vollständig und zutreffend angegeben werden und unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung erfasst werden. Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt.
- c. Es wird sichergestellt, dass der Zugang von unbefugten Dritten über die Kontaktdaten verhindert ist und sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht oder vernichtet werden.

4. Personenbezogene Maßnahmen:

- a. Die Mitglieder registrieren sich zwecks Kontaktnachverfolgung eigenständig mit der Luca- oder Corona-Warn-App über den dafür vorhergesehenen QR-Code sobald sie die Sport Lounge betreten und beenden ihren Aufenthalt in der App, wenn sie die Sportstätte wieder verlassen.
- b. Die Mitglieder müssen sich nach dem Betreten der Sportstätte die Hände waschen oder desinfizieren.
- c. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- d. Das Abstandsgebot zwischen Trainierenden entfällt gemäß § 20 Absatz 3.2.
- e. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln wie die Niesetikette sind einzuhalten.

- f. Die trainierenden Mitglieder benutzten an den Trainingsgeräten ein großes, flächendeckendes Handtuch.

5. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände wird durch die Sport Lounge bereitgestellt.
- b. Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreanlagen werden regelmäßig von den Übungsleiter:innen der Sport Lounge gereinigt.
- c. Zur Verminderung der Belastung von Räumen mit Aerosolen werden die Räumlichkeiten regelmäßig belüftet.
- d. Die Nutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist zulässig, es müssen keine Mindestabstände eingehalten werden. Es wird jedoch empfohlen bereits in Sportbekleidung die Sportstätte zu betreten und wieder zu verlassen.